Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6851

29. 01. 97

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Matthias Berninger, Annelie Buntenbach, Andrea Fischer (Berlin), Rita Grießhaber, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/5676, 13/5730, 13/6845

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung
(Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Im Rahmen der Arbeitsförderung nimmt die berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderung eine Sonderstellung ein. Fördermaßnahmen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und des Bundeshaushaltes werden hier nicht aufgrund konjunktureller oder struktureller Wirtschaftskrisen notwendig, sondern damit Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen überhaupt annähernd die gleichen Chancen wie Nichtbehinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten. Dafür benötigen Menschen mit Behinderung häufig besondere Leistungen, beispielsweise spezifische Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungsformen sowie behindertengerechte Bildungsstätten.

   Angesichts der Massenerwerbslosigkeit bedürfen gerade Menschen mit Behinderung der Rechtssicherheit, Anspruch auf eine berufliche Rehabilitation zu besitzen. Dies muß für alle Arten der Behinderung – auch der Lernbehinderung – gelten, die besondere Leistungen der beruflichen Eingliederung benötigen. Schließlich ist die berufliche Integration eine wesentliche Voraussetzung der von allen politischen Seiten gewünschten gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderung. Die Teilnahme am Arbeitsleben läßt behinderte Menschen selbstbestimmter ihr alltägliches Leben bewältigen und ihr Recht auf Teilhabe an der gesellschaftlichen Entwicklung realisieren.

2. Die Bundesregierung hat im Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) den Rechtsanspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation Behinderter in Ermessenslei-

stungen der Arbeitsverwaltung umgewandelt und 500 Mio. DM für Rehabilitationsmaßnahmen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit gestrichen.

Ausnahmen davon bilden die Schwerbehinderten und die Beschäftigten in anerkannten Werkstätten für Behinderte (WfB), die ihren Rechtsanspruch auf Eingliederungsmaßnahmen behalten.

Im Entwurf des Arbeitsförderungsreformgesetzes (AFRG) erhalten die Behinderten wieder ihren Rechtsanspruch – wie im alten AFG vor der Korrektur durch das WFG –, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung besondere Leistungen der beruflichen Eingliederung benötigen. Davon ausgenommen sind die Beschäftigten in anerkannten Werkstätten für Behinderte. Sie – deren Rechtsanspruch sogar das WFG anerkannte – erhalten nach dem Entwurf der Bundesregierung im AFRG nur Ermessensleistungen der Arbeitsverwaltung. Dies zeugt von der Konzeptionslosigkeit der Bundesregierung auf diesem Gebiet. Angesichts der fortbestehenden Kürzung von 500 Mio. DM für Eingliederungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit ist die Fertigkeiten und Fähigkeiten ausbildende Tätigkeit der Werkstätten für Behinderte in Frage gestellt.

3. Gerade um diejenigen Gruppen schwerbehinderter Menschen, die weder in Berufsbildungswerken noch in Berufsförderungswerken eine berufliche Rehabilitation aufgrund der Art oder Schwere ihrer Beeinträchtigung erhalten können, in das Arbeitsleben einzugliedern und sie auf die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorzubereiten, wurden die Werkstätten für Behinderte geschaffen. 1995 stellten diese Werkstätten 165 000 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung zur Verfügung, davon haben rd. 19 000 Beschäftigte im Arbeitstrainings-Bereich und 4 500 in Fördergruppen Leistungen der beruflichen Rehabilitation erhalten. Im Jahr 1994 hat die Bundesanstalt für Arbeit rund 14 000 Fördermaßnahmen in Werkstätten für Behinderte finanziert.

   Der Rechtsanspruch auf Arbeitsförderung während des Eingangsverfahrens und im Arbeitstrainings-Bereich in Werkstätten für Behinderte war bislang fester Bestandteil der beruflichen Rehabilitation. Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf eines Arbeitsförderungsreformgesetzes (AFRG) durch Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen in § 102 Abs. 1 den Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation von behinderten Menschen gewährleistet. In Absatz 2 des gleichen Paragraphen aber hat sie die Fördermaßnahmen im Bereich der Werkstätten für Behinderte zu Ermessensleistungen der Arbeitsverwaltung reduziert.

Ebenso stehen die Dauer des Eingangsverfahrens nach § 102 Abs. 2 AFRG-Entwurf und der Zeitraum für den Arbeitstrainings-Bereich im Gegensatz zur Werkstättenverordnung des Schwerbehindertengesetzes (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 6 Nr. 2 SchwbWV).

Wenn die Werkstätten für Behinderte auch ein Weg hin zum allgemeinen Arbeitsmarkt sein sollen, auf dem trotz schwerer Be-

einträchtigungen der Beschäftigten Fertigkeiten ausgebildet werden, die die Menschen mit Behinderung für ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten (vgl. § 54 SchwbG), dann sind realistische Zeitvorgaben, die von den Erfahrungen der Experten gedeckt sind, notwendig.

Aber diese Erfahrungen lehren auch, daß weitere Förderschritte gebraucht werden, um die Beschäftigten aus Werkstätten für Behinderte als überwiegende Lern- und Ausbildungsstätte hin zu einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu führen. Solche Schritte – vom noch zur Werkstatt gehörenden Außenarbeitsplatz über einen zu schaffenden geschützten Einzelarbeitsplatz bis hin zum Teilzeit- und Vollzeitarbeitsplatz – müssen sozialpädagogisch und sozialpsychologisch begleitet werden.

Die Reform der Werkstätten für Behinderte, die die Bundesregierung immer wieder versprach, muß endlich angepackt werden. Werkstätten für Behinderte sollen nicht länger Sondereinrichtungen bleiben, sondern Orte der beruflichen Rehabilitation werden, die zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt befähigen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Rechtsanspruch für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, die besondere Leistungen zur Eingliederung ins Arbeitsleben benötigen, um überhaupt erst einmal ein Mindestmaß an Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt herzustellen;

2. den Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation auch für Beschäftigte von Werkstätten für Behinderte zu gewährleisten, damit diese meist schwerbehinderten Menschen eine berufliche Ausbildung bzw. Teilausbildung in einer anerkannten Werkstatt erhalten können, um die nötigen Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. in der Werkstatt zu erwerben, das ihnen ermöglicht, selbstbestimmter und selbstbewußter zu leben;

3. das Eingangsverfahren für Beschäftigte von Werkstätten für Behinderte, das der Entscheidung über die geeignete Eingliederungsmaßnahme, der Suche nach einem geeigneten Tätigkeitsfeld innerhalb der Werkstatt und der Erstellung eines detaillierten Eingliederungsplans dient, muß wieder flexibel im Zeitraum von vier Wochen bis zu drei Monaten gestaltet und gefördert werden, um Tätigkeiten zu suchen, die den individuellen Fertigkeiten des oder der Behinderten am nächsten kommen und die eine Weiterqualifizierung ermöglichen;

4. der Arbeitstrainings-Bereich der Beschäftigten, der der Ausbildung und Qualifizierung der Menschen mit Behinderung dient, muß flexibel zwischen zwei bis zu maximal vier Jahren (Wiederholung der Ausbildung) einsetzbar werden, damit die Ausbildung solch einen Qualifikationsgrad erreicht, daß der oder die Werkstattbeschäftigte eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen kann (die Ausbildungszeiten von Nichtbehinderten liegen gewöhnlich bei drei und mehr Jahren);

5. die Reform der Arbeitsförderung für Beschäftigte von Werkstätten für Behinderte muß dahin gehend ausgebaut werden, daß die Beschäftigten einer solchen Werkstatt sich nach Abschluß der Ausbildung im Arbeitstrainings-Bereich auf einem Außenarbeitsplatz außerhalb der Werkstatt erproben können, ohne aus der Werkstattgemeinschaft auszuscheiden, die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen der Werkstatt zu verlieren und ihre Anrechnungszeiten auf Erwerbsunfähigkeitsrente einzubüßen. Auf diesem Gebiet müssen finanzielle Anreize für Unternehmen geschaffen werden, damit vermehrt solche Außenarbeitsplätze den Werkstätten für Behinderte angeboten werden;

6. rechtliche Rahmenbedingungen für geschützte Einzelarbeitsplätze im Arbeitsförderungsreformgesetz zu schaffen, die die Umwandlung von Außenarbeitsplätzen der Werkstätten für Behinderte nach ein bis zwei Jahren in geschützte Einzelarbeitsplätze regeln, die dann nicht mehr den Werkstätten unterstehen, sondern besondere Arbeitsverhältnisse mit den jeweiligen Unternehmen, in denen sie verortet sind, begründen. Diese geschützten Einzelarbeitsplätze müssen finanziell gestützt werden, um eventuelle Unternehmensverluste auszugleichen;

7. diese geschützten Einzelarbeitsplätze so zu fördern und auszustatten, daß nach einem Zeitraum von maximal zwei Jahren die Beschäftigten reguläre Teil- oder Vollarbeitsplätze mit Arbeitsverträgen im Sinne des Schwerbehindertengesetzes erhalten können;

8. für einen solchen stufenweisen beruflichen Eingliederungsprozeß in den allgemeinen Arbeitsmarkt von ehemaligen Beschäftigten einer Werkstatt für Behinderte sind entsprechende Fördermittel bereitzustellen, um so begleitende sozialpädagogische und sozialpsychologische Unterstützung zu gewährleisten und den Erfolg der Maßnahme zu sichern;

9. die Zusatzqualifizierung der Fachkräfte im Arbeits- und Berufsförderungsbereich einer Werkstatt für Behinderte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mitzufinanzieren und nicht wie bisher aus den erwirtschafteten Erträgen der Werkstatt, die den behinderten Beschäftigten zustehen. Unter dem gegenwärtigen Wirtschafts- und Technologiewandel und im Rahmen des Wissenszuwachses auf heil- und rehabilitationspädagogischem Gebiet sind solche Fortbildungsmaßnahmen für das Werkstattpersonal (§ 11 SchwbWV) unumgänglich, soll nicht das Ziel der beruflichen Eingliederung der Werkstattbeschäftigten gefährdet werden.

10. den in diesem Bereich anfallenden Fördermittelmehrbedarf (Forderungen 5 bis 8) aus der Ausgleichsabgabe zu finanzieren und jede Förderung von Werkstätten-Neubau dahin gehend zu prüfen, ob zuvor alle Möglichkeiten genutzt wurden, Beschäftigte von Werkstätten für Behinderte in dieser Region für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, um so freie

Werkstattplätze unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation zu gewinnen.

Bonn, den 29. Januar 1997

Marieluise Beck (Bremen)
Volker Beck (Köln)
Matthias Berninger
Annelie Buntenbach
Andrea Fischer (Berlin)
Rita Grießhaber
Marina Steindor
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333